

Geschäftsverzeichnismrn. 2593, 2595, 2608
und 2628

Urteil Nr. 78/2004
vom 12. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Arbeitsgericht Mecheln, vom Gericht erster Instanz Löwen, vom Gericht erster Instanz Gent und vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 3. Januar 2003 in Sachen der VoG Multipen gegen S. Manack, dessen Ausfertigung am 8. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, in der am 14. Juni 2000 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einem Richter in keiner Weise erlauben, den Geschäftsführer eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge aufgrund des Sozialstatuts der Selbständigen (gemäß Artikel 3 § 1 *in fine* des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, in der zur Zeit geltenden Fassung) zu befreien, während der für entschuldbar erklärte Konkursschuldner, der solidarisch zu derselben Zahlung verpflichtet ist, wohl davon befreit ist? »

b. In seinem Urteil vom 13. Dezember 2002 in Sachen J.-P. Vangeel und E. Rutten gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 10. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schulden des letzteren haftbar gemacht hat, infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit wird, während der Ehepartner des Konkursschuldners, der kraft einer Gesetzesbestimmung mit dem Konkursschuldner solidarisch zur Zahlung einer Schuld des letzteren verpflichtet ist, infolge der Entschuldbarkeit nicht von dieser Verpflichtung befreit wird? »

2. Verstößt Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Ehepartner des Konkursschuldners weiterhin verpflichtet ist zur Zahlung der Steuerschuld des Konkursschuldners bezüglich des Immobilienvorabzugs für die Familienwohnung oder der Steuern der natürlichen Personen, während der Konkursschuldner selbst nicht mehr zur Zahlung dieser Steuerschuld verpflichtet ist? »

c. In seinem Urteil vom 15. Januar 2003 in Sachen der Onderling Beroepskrediet GenmbH gegen die Claus Karel-Van Loo Patricia oHG und andere, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 82 (neu) des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und führt er insbesondere eine Diskriminierung ein, indem er zur Folge hat, daß der solidarisch haftende Mitschuldner, als Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners, den Vorteil der Entschuldbarerklärung genießt, während dieser Vorteil

nicht dem solidarisch haftenden Mitschuldner, der nicht Ehepartner des Konkursschuldners ist, gewährt wird, und demzufolge der eine nicht und der andere wohl von den Gläubigern verfolgt werden kann? »

d. In seinem Urteil vom 30. Januar 2003 in Sachen D. Dillen en S. Maes gegen die Dexia Bank Belgien AG, dessen Ausfertigung am 7. Februar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 82 des Konkursgesetzes, eingeführt durch das Gesetz vom 8. August 1997, und Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002, durch den Artikel 82 des Konkursgesetzes abgeändert wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem nur die unentgeltlich bürgende Person sowie der Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von ihren Verpflichtungen bezüglich der Schulden des Konkursschuldners befreit werden und demzufolge die unentgeltlich und solidarisch haftenden Mitschuldner der Schulden die nur den Konkursschuldner betreffen, nicht von ihren Verpflichtungen befreit werden? »

Hilfsweise:

Verstoßen Artikel 82 des Konkursgesetzes, eingeführt durch das Gesetz vom 8. August 1997, und Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002, durch den Artikel 82 des Konkursgesetzes abgeändert wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem keine Übergangsbestimmungen bezüglich des Inkrafttretens von Artikel 82 des Konkursgesetzes und der Abänderung dieses Artikels, was die bestehenden Verpflichtungen betrifft, vorgesehen sind? »

Diese unter den Nummern 2593, 2595, 2608 und 2628 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen in den vier verbundenen Rechtssachen beziehen sich auf Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, der die Folgen der Entschuldbarkeitserklärung bestimmt.

Artikel 82 bestimmte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002:

« Wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt worden ist, kann er nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden.

Wenn der Konkursschuldner nicht für entschuldbar erklärt worden ist, erlangen die Gläubiger das Recht wieder, individuell ihre Ansprüche auf seine Güter geltend zu machen. »

B.2. In seinem Urteil Nr. 132/2000 hat der Hof erkannt, daß diese Bestimmung keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhaltet, insofern sie nur auf jene Schuldner anwendbar ist, die Kaufleute sind, da das Gesetz vom 5. Juli 1998, das sich auf die kollektive Schuldenregelung bezieht, für Nichtkaufleute ein unterschiedliches Verfahren eingeführt hat, das zum Schuldenerlaß führen kann.

Im selben Urteil antwortete der Hof verneinend auf die Frage, ob Artikel 82 einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhaltet, indem die Entschuldbarkeitserklärung sich auch auf Steuerschulden bezieht.

In seinem Urteil Nr. 113/2002 hat der Hof erkannt, daß die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners und den Gläubigern eines nicht für entschuldbar erklärten Konkursschuldners implizieren.

In seinem Urteil Nr. 69/2002 hat der Hof schließlich erkannt, daß Artikel 82 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, insofern er den Richter in keiner Weise ermächtigte, den Ehepartner oder Bürgen des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von ihrer Verbindlichkeit zu befreien.

B.3. Artikel 82 wurde durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches ersetzt. Diese Bestimmung lautet nunmehr:

« Aufgrund der Entschuldbarkeit erlöschen die Schulden des Konkursschuldners und werden natürliche Personen, die unentgeltlich für die Verpflichtungen des Konkursschuldners gebürgt haben, entlastet.

Der Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar gemacht hat, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit.

Die Entschuldbarkeit bleibt ohne Folgen auf Unterhaltsschulden des Konkursschuldners und auf Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, an dem der Konkursschuldner schuld ist, hervorgehen. »

B.4. In der präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 2593 wird auch auf Artikel 80 des Konkursgesetzes Bezug genommen. Vor der Abänderung durch Artikel 27 des Gesetzes vom 4. September 2002 lautete diese Bestimmung:

« Nach Bericht des Konkursrichters ordnet das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens an, nachdem es gegebenenfalls in den Streitfällen in bezug auf die Rechnung entschieden und die Rechnung erforderlichenfalls berichtigt hat.

Der Konkursrichter teilt dem Gericht in der Ratskammer die Beratung der Gläubiger über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners mit und erstattet Bericht über die Umstände des Konkurses. Das Gericht beschließt, ob der Konkursschuldner entschuldbar ist oder nicht. Gegen den Beschluß über die Entschuldbarkeit kann binnen einem Monat ab der Veröffentlichung individuell von den Gläubigern oder binnen einem Monat ab Notifizierung des Aufhebungsurteils vom Konkursschuldner Dritteinspruch erhoben werden.

Das Gericht kann beschließen, daß das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Dieses Urteil muß veröffentlicht werden, wenn das Gericht den Konkursschuldner für entschuldbar erklärt.

Mit der Aufhebung des Konkursverfahrens endet der Auftrag der Konkursverwalter, ausgenommen für das, was die Ausführung der Aufhebung betrifft, und geht eine allgemeine Entlastung einher. »

In der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung lautet dieselbe Bestimmung:

« Nach Bericht des Konkursrichters ordnet das Gericht nach ordnungsgemäßer Vorladung des Konkursschuldners per Gerichtsbrief, der den Wortlaut des vorliegenden Artikels enthält, die Aufhebung des Konkursverfahrens an, nachdem es gegebenenfalls in den Streitfällen in bezug auf die Rechnung entschieden und die Rechnung erforderlichenfalls berichtigt hat.

Der Konkursrichter teilt dem Gericht in der Ratskammer die Beratung der Gläubiger über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners mit und erstattet Bericht über die Umstände des Konkurses. Der Konkursverwalter und der Konkursschuldner werden in der Ratskammer über die Entschuldbarkeit und die Aufhebung des Konkursverfahrens angehört. Außer bei schwerwiegenden Umständen, die besonders zu begründen sind, verkündet das Gericht die Entschuldbarkeit des unglücklichen Konkursschuldners, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat. Gegen den Beschluß über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners kann binnen einem Monat ab der Veröffentlichung des Urteils zur Aufhebung des Konkursverfahrens von jedem Gläubiger

persönlich Dritteinspruch erhoben werden durch Ladung des Konkursverwalters und des Konkurschuldners. Das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, wird dem Konkurschuldner auf Betreiben des Greffiers notifiziert.

Das Gericht kann beschließen, daß das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Dieses Urteil muß veröffentlicht werden, wenn das Gericht den Konkurschuldner für entschuldbar erklärt.

Mit der Aufhebung des Konkursverfahrens endet der Auftrag der Konkursverwalter, ausgenommen für das, was die Ausführung der Aufhebung betrifft, und geht eine allgemeine Entlastung einher. »

B.5. Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2593 bezieht sich auf die früheren Artikel 80 und 82. Der Hof wird gefragt, ob diese Bestimmungen diskriminierend seien, indem sie es dem Richter in keiner Weise erlauben würden, den Geschäftsführer einer für entschuldbar erklärten juristischen Person von seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Sozialbeiträge als Selbständiger zu befreien, während die für entschuldbar erklärte juristische Person, die solidarisch zur Zahlung der Sozialbeiträge des Geschäftsführers gehalten sei, wohl davon befreit sei.

In der Rechtssache Nr. 2595 lautet die Frage, ob der neue Artikel 82 diskriminierend sei, indem der Ehepartner des Konkurschuldners, der sich persönlich für dessen Schuld haftbar gemacht habe, infolge der Entschuldbarkeitserklärung von dieser Schuld befreit werde, während der Ehepartner, der kraft einer Gesetzesbestimmung mit dem Konkurschuldner solidarisch verpflichtet sei, infolge der Entschuldbarkeitserklärung nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung dieser Schuld befreit werde.

Aus den Gegebenheiten dieser Rechtssache geht hervor, daß die Frage sich nur auf Steuerschulden bezieht. Dies wird auch aus der zweiten in dieser Rechtssache gestellten präjudiziellen Frage ersichtlich, d.h. ob der neue Artikel 82 diskriminierend sei, indem der Ehepartner des Konkurschuldners weiterhin zur Zahlung der Steuerschuld des Konkurschuldners bezüglich des Immobilienvorabzugs für die Familienwohnung oder der Steuern der natürlichen Personen verpflichtet sei, während der Konkurschuldner selbst nicht mehr zur Zahlung dieser Steuerschuld verpflichtet sei.

In der Rechtssache Nr. 2608 wird der Hof gefragt, ob der neue Artikel 82 diskriminierend sei, indem der solidarisch haftende Mitschuldner, als Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners, den Vorteil der Entschuldbarkeitserklärung genieße, während dieser Vorteil nicht dem solidarisch haftenden Mitschuldner, der nicht Ehepartner des Konkurschuldners sei, gewährt werde, so daß der eine nicht und der andere wohl von den Gläubigern verfolgt werden könne.

In der Rechtssache Nr. 2628 lautet die Frage, ob der neue Artikel 82 diskriminierend sei, indem nur die unentgeltlich bürgende Person und der Ehepartner von ihren Verpflichtungen bezüglich der Schuld des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners befreit würden, nicht aber die unentgeltlich und solidarisch haftenden Mitschuldner.

In derselben Rechtssache wird auch gefragt, ob Artikel 82 des Gesetzes vom 8. August 1997 und Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002, der diesen Artikel abändere, diskriminierend seien, indem für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser zwei Gesetze bereits bestehenden Verpflichtungen keine Übergangsregelung vorgesehen sei.

B.6. Der Hof prüft Artikel 82 in der Auslegung der verweisenden Richter, die davon ausgehen, daß die Entschuldbarkeitserklärung zur Folge habe, daß die Schulden nur für den Konkurschuldner und für bestimmte Bürgen und Mitschuldner erlöschen.

B.7. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkurschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, daß ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). In den Vorarbeiten wurde darauf hingewiesen, daß « die Entschuldbarkeit [...] eine Begünstigung [ist], die einem Handelspartner gewährt wird, insofern er nach vernünftigen Erwartungen ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen kaufmännische oder industrielle Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen wird » (ebenda, S. 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkurschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, daß « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkurschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (ebenda, S. 29).

Mit dem Gesetz vom 4. September 2002 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches bezweckte der Gesetzgeber, die ursprünglichen Zielsetzungen mit noch mehr Effizienz zu erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 1132/1, S. 1).

B.9. Indem der Gesetzgeber das Gericht in die Lage versetzt hat, den Konkursschuldner für entschuldigbar zu erklären, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Einklang mit den obengenannten Zielsetzungen steht.

Mit dem Gesetz vom 4. September 2002 hat der Gesetzgeber eine neue Bedingung eingeführt, der zufolge nur ein unglücklicher Konkursschuldner, der aus Gutgläubigkeit gehandelt hat, für entschuldigbar erklärt werden kann. Wenn er diese Bedingung erfüllt, kann ihm die Entschuldbarkeit vom Gericht nur « bei schwerwiegenden Umständen, die besonders zu begründen sind » verweigert werden.

B.10. Da das Gesetz vom 4. September 2002 nicht nur den Konkursschuldner, sondern auch den Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haftbar gemacht hat, und die natürlichen Personen, die sich unentgeltlich für eine Verpflichtung des Konkursschuldners verbürgt haben, von ihren Verpflichtungen befreit, muß der Hof prüfen, ob diese Maßnahme nicht anderen Personen gegenüber diskriminierend ist, die dazu gehalten sind, bestimmte Schulden des Konkursschuldners zu begleichen. Dabei muß er einerseits den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme Rechnung tragen, und andererseits den einschlägigen Grundsätzen des bürgerlichen Vermögensrechts, denen zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und « jeder, der persönlich verpflichtet ist, [...] gehalten [ist], seine Verpflichtungen mit all seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erfüllen » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851). Insbesondere muß geprüft werden, ob die fragliche Maßnahme für eine der vom Konkurs betroffenen Parteien keine unverhältnismäßigen Folgen entstehen läßt.

B.11.1. Die Regelung der Entschuldbarkeit betrifft die eigenen Schulden des Konkursschuldners. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeit auf den Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schuld des Konkursschuldners haftbar gemacht hat, und auf die natürlichen Personen, die sich unentgeltlich für eine Verpflichtung des Konkursschuldners verbürgt haben, ist die logische Folge dieser Regelung. Sie sind zwar eine eigene Verpflichtung als Sicherheit eingegangen, aber diese Verpflichtung betrifft nicht die

Zahlung einer eigenen Schuld, sondern die Begleichung einer Schuld des Konkursschuldners als Hauptschuldner.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheit kann es objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, daß

- der Gesetzgeber dem Richter nicht die Möglichkeit geboten hat, den Geschäftsführer einer für entschuldbar erklärten juristischen Person von seiner eigenen Verpflichtung zur Zahlung seiner Sozialbeiträge als Selbständiger zu befreien, während die für entschuldbar erklärte juristische Person, die solidarisch zur Zahlung der Sozialbeiträge des Geschäftsführers gehalten ist, kraft der Artikel 81 bis 83 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002 wohl von dieser Verpflichtung befreit werden kann;

- die Entschuldbarkeitserklärung nur die unentgeltlich bürgende Person und den Ehepartner von ihren Verpflichtungen bezüglich der Schuld des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners befreit, nicht aber die unentgeltlich und solidarisch haftenden Mitschuldner.

Sowohl im Falle des Geschäftsführers als auch im Falle des solidarisch haftenden Mitschuldners handelt es sich um Schulden, die ganz oder teilweise der anderen Person als dem Konkursschuldner eigen sind und daher nicht in den Anwendungsbereich der Entschuldbarkeitsmaßnahme fallen können, ohne daß die Rechte der Gläubiger auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt werden.

B.11.2. Für die Geschäftsführer und die unentgeltlich und solidarisch haftenden Mitschuldner lassen die dem Hof vorgelegten Behandlungsunterschiede keine unverhältnismäßigen Folgen entstehen. Wenn sie nicht selbst als Kaufmann für die Entschuldbarkeit in Frage kommen, hat das Gesetz vom 5. Juli 1998, das sich auf die kollektive Schuldenregelung bezieht, für die Nichtkaufleute nämlich ein unterschiedliches Verfahren organisiert, das zum Schuldenerlaß führen kann.

Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2593 und die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2628 sind verneinend zu beantworten.

B.11.3. Was den Ehepartner betrifft, der sich für die Schuld des Konkursschuldners persönlich haftbar gemacht hat, welcher infolge der Entschuldbarkeitserklärung von dieser Verpflichtung befreit wird, hat der Gesetzgeber - zumal sich die Entschuldbarkeit von einer Vergünstigung zu einem bedingten Recht des Konkursschuldners gewandelt hat - insofern, als er es dem Richter in keiner Weise erlaubt, den Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von seiner Verpflichtung zu befreien, eine Diskriminierung bestehen lassen, insoweit der Ehepartner, der kraft einer steuerrechtlichen Bestimmung mit dem Konkursschuldner zu einer Steuerschuld gehalten ist, durch die Entschuldbarkeitserklärung nicht von der Verpflichtung zur Zahlung dieser Schuld befreit werden kann.

Insofern sind die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 2595 bejahend zu beantworten.

B.12. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung auf den Ehepartner, der sich für die Schuld des Konkursschuldners persönlich haftbar gemacht hat, wurde deshalb eingeführt, weil im Falle der Gütergemeinschaft die Einkünfte des Konkursschuldners aus einer neuen Berufstätigkeit in das gemeinsame Vermögen gelangen (Artikel 1405 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Von den Gläubigern des Konkursschuldners eingeleitete Verfolgungen zu Lasten des Ehepartners könnten die Einkünfte des Konkursschuldners aus seinen neuen Tätigkeiten beeinträchtigen, was im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung stünde.

Es kann daher objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, daß die Folgen der Entschuldbarkeitserklärung nicht auf den solidarisch haftenden Mitschuldner, der nicht der Ehepartner des Konkursschuldners ist, ausgedehnt werden. In diesem Fall gibt es nämlich kein gemeinsames Vermögen.

Aus den in B.11.2 dargelegten Gründen läßt die unterschiedliche Behandlung der Ehepartner und der anderen Mitschuldner keine unverhältnismäßigen Folgen entstehen.

Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2608 ist verneinend zu beantworten.

B.13. Schließlich muß der Hof in Beantwortung der in der Rechtssache Nr. 2628 hilfsweise gestellten Frage noch prüfen, ob der Gesetzgeber nicht gegen die Artikel 10 und 11 der

Verfassung verstoßen hat, indem er weder für das Inkrafttreten von Artikel 82 des Konkursgesetzes, der durch das Gesetz vom 8. August 1997 eingeführt wurde, noch für das Inkrafttreten von Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002, der diesen Artikel 82 abgeändert hat, Übergangsmaßnahmen vorgesehen hat.

B.14. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. August 1997 geht hervor, daß der Gesetzgeber das Handelsgericht in die Lage versetzen wollte, dem Konkurschuldner eine Vergünstigung zu gewähren, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer bereinigten Grundlage wieder aufzunehmen, und dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder derjenigen unter ihnen, die ein Interesse daran haben können, daß der Schuldner seine Tätigkeit auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). Eine solche Maßnahme kann ihr Ziel nur dann erreichen, wenn sie auf Schulden angewandt werden kann, die der Konkurschuldner vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gemacht hat. Eine von dieser unmittelbaren Anwendung abweichende Übergangsbestimmung hätte unter den Gläubigern einen Behandlungsunterschied eingeführt, der unvereinbar wäre mit der Gleichheit, die unter ihnen bestehen muß. Dies gilt ebenfalls für die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. September 2002, die die Regelung der Entschuldbarkeit des Konkurschuldners geändert haben.

B.15. Die unmittelbare Anwendung ist zwar so beschaffen, daß sie nicht das Interesse berücksichtigt, das die Gläubiger daran haben, die rechtlichen Folgen ihres Handelns voraussehen zu können. Der Gesetzgeber hat jedoch mit Absicht geurteilt, die individuellen Interessen bestimmter Gläubiger aufopfern zu können, weil er bezweckte, dem Handelspartner eine Vergünstigung zu gewähren, « insofern er trotz seines Konkurses, vernünftigen Erwartungen entsprechend, ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen Handels- oder Industrietätigkeiten dem Gemeinwohl zugute kommen werden » (ebenda, S. 36).

Wenn der Gesetzgeber - insbesondere im wirtschaftlichen Bereich - der Ansicht ist, daß dem allgemeinen Interesse der Vorrang vor den individuellen Interessen zu geben ist, könnte der Hof dies im Namen des Gleichheitsgrundsatzes nur dann tadeln, wenn es für diese Wahl keine vernünftige Rechtfertigung gäbe, was hier nicht der Fall ist. Das Handelsgericht behält übrigens die Möglichkeit bei, die Entschuldbarkeit zu verweigern, wenn der Konkurschuldner weder unglücklich ist noch aus Gutgläubigkeit gehandelt hat, und sogar bei Erfüllung dieser Bedingung,

wenn schwerwiegende, laut Gesetz besonders zu begründende Umstände vorliegen, welche die Verweigerung rechtfertigen.

B.16. Da der Gesetzgeber beschlossen hat, daß die dem Konkurschuldner gewährte Entschuldbarkeit auch für seinen Ehepartner gilt, wenn dieser sich persönlich verpflichtet hat, sowie für die natürliche Person, die sich unentgeltlich für seine Verpflichtungen verbürgt hat, mußte der Gesetzgeber die neuen Bestimmungen unmittelbar anwendbar machen, weil er sonst zwischen diesen Personen und dem für entschuldbar erklärten Konkurschuldner die Diskriminierung fortgesetzt hätte, die der Hof in seinem Urteil Nr. 69/2002 verurteilt hat.

B.17. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er den Gesetzen vom 8. August 1997 und vom 4. September 2002 keine Übergangsbestimmungen hinzugefügt hat, den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002 geltenden Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es dem Richter nicht erlauben, den Geschäftsführer einer für entschuldbar erklärten juristischen Person von seiner eigenen Verpflichtung zur Zahlung seiner Sozialbeiträge als Selbständiger zu befreien.

2. Artikel 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der seit der Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002 geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkurschuldners weiterhin zur Zahlung der Steuerschuld des Konkurschuldners bezüglich des Immobilienvorabzugs für die Familienwohnung oder der Steuern der natürlichen Personen verpflichtet ist.

3. Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der solidarisch haftende Mitschuldner, als Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners, den Vorteil der Entschuldbarkeit genießt.

4. Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie nur die unentgeltlich bürgende Person und den Ehepartner von ihren Verpflichtungen bezüglich der Schuld des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners befreit.

5. Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem weder im Gesetz vom 8. August 1997 noch im Gesetz vom 4. September 2002 eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits bestehenden Verpflichtungen vorgesehen wurde.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts